

Anspruch auf Elterngeld für Handelsvertreter

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat sich mit der Berechnung des Elterngeldes bei selbstständigen Handelsvertretern befasst.

Auch selbstständig tätige Handelsvertreter haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Aufgrund der besonderen Vergütung in Form von variablen Provisionen können jedoch Schwierigkeiten bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes auftreten. Damit hat sich das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in einem Urteil vom 15. März 2018 – L 2 EG 1/16 auseinandergesetzt.

Der Sachverhalt: Der klagende Vater stellte im Mai 2010 einen Antrag auf Elterngeld für die Zeit des dritten und des neunten Lebensmonats seines gerade geborenen Kindes. Er arbeitete seit 1998 als reisender Handelsvertreter für Uhren- und Schmuckersatzteile. Er gab an, in der Zeit der Elternzeit werde er die selbstständige Tätigkeit nicht ausüben. Er werde also keine Kunden besuchen und keine Verkaufsabschlüsse tätigen, sondern seinen Sohn betreuen.

Zum Beleg für seinen Gewinn im Vorjahr 2009 legte er zunächst eine betriebswirtschaftliche Auswertung und eine Einkommensbescheinigung seiner Steuerberaterin vor, da der Steuerbescheid für das Jahr 2009 noch nicht vorlag. Mit Bescheid vom Juli 2010 wurde zunächst Elterngeld für die beantragten beiden Monate in Höhe von jeweils 1.800 Euro bewilligt. Die Bewilligung erfolgte vorläufig, da das maßgebliche

Einkommen des Klägers vor der Geburt des Kindes noch nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte und das Einkommen, das er nach der Geburt des Kindes erzielen werde, noch nicht ermittelt werden konnte.

Nach den später eingereichten Steuerbescheiden belief sich der Gesamtbetrag der Einkünfte des Klägers im Jahr 2009 auf 29.856 Euro, im Jahr 2010 auf 32.966 Euro und im Jahr 2011 auf 50.983 Euro. Nach einer weiter eingereichten Aufstellung der Steuerberaterin erzielte der Kläger in den streitgegenständlichen Monaten Mitte Juni/Mitte Juli 2010 (dritter Lebensmonat des Kindes) einen Gewinn in Höhe von 3.806,26 Euro und Mitte Dezember 2010/Mitte Januar 2011 (neunter Lebensmonat) einen Gewinn in Höhe von 12.237,78 Euro.

Der Kläger erläuterte hierzu aber, dass es sich um Provisionszahlungen handele, die aus Geschäftsabschlüssen resultierten, die vor der Elternzeit getätigt worden seien. Die Provisionszahlungen an ihn würden immer erfolgen, wenn der Kunde die Rechnung beglichen habe.

Mit Bescheid vom Oktober 2014 wurde das Elterngeld endgültig auf eine Höhe von jeweils nur 300 Euro für die beiden Bezugsmonate festgesetzt. Der vorläufige Bescheid vom Juli 2010 wurde aufgehoben und der Kläger aufgefordert, das überzahlte Elterngeld in Höhe von insgesamt 3.000 Euro zurückzuerstatten. Hiergegen setzte sich der Kläger gerichtlich zur Wehr, unterlag aber letztlich auch vor dem Landessozialgericht.

Kompakt

- Auch selbstständig tätige Handelsvertreter haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Das Elterngeld beträgt regelmäßig 67 Prozent der zuvor durchschnittlich erzielten Einkünfte, maximal 1.800 Euro, mindestens 300 Euro monatlich.
- Werden während der Bezugsdauer des Elterngeldes Provisionseinkünfte aus der Handelsvertreter-tätigkeit erzielt, gilt ein reines Zuflussprinzip. Darauf, ob die Geschäfte bereits vor dem Bezugszeitraum vermittelt wurden, kommt es nicht an.

Grundsätze bei Anspruch auf Elterngeld

Einen Anspruch auf Elterngeld hat grundsätzlich derjenige, der

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 BEEG. Die Höhe des Elterngeldes ist in § 2 BEEG geregelt. Sie beträgt regelmäßig 67 Prozent

des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Die Mindesthöhe des Elterngeldes beträgt 300 Euro monatlich (§ 2 Abs. 4 BEEG).

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f BEEG aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte unter anderem aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, die im Inland zu versteuern sind und die die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum oder in Monaten der Bezugszeit hat. § 2d BEEG regelt hierzu weiter, dass sich das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aus der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Summe der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) ergibt, vermindert um Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f BEEG.

Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind grundsätzlich die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte wie die Einkünfte in den Bezugsmonaten ermittelt. Dort ist Grundlage der Ermittlung eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

Reines Zuflussprinzip

Der „Rückfall“ des Klägers von dem vorläufig festgesetzten Elterngeld in Höhe des Maximalbetrages von 1.800 Euro monatlich auf den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro monatlich ergab sich daraus, dass die Behörde und die Gerichte die von der Steuerberaterin bestätigten Gewinne für den dritten und neunten Lebensmonat des Kindes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ansahen, obwohl der Kläger vorgetragen hatte, er habe sie nicht durch eine Tätigkeit in ebendiesen Monaten erzielt.

Wichtig: Nach Ansicht des Gerichts kommt es bei der Bestimmung des Gewinnes lediglich darauf an, ob die Einnahmen während der Zeit des Elterngeldbezuges tatsächlich erzielt werden (sogenanntes reines Zuflussprinzip).

Entscheidend sei, dass der Gesetzgeber eigenständige Regelungen für Selbstständige geschaffen habe, die an das Steuerrecht und das dort bestehende strenge Zuflussprinzip an-

knüpfen würden. Das LSG berief sich dabei auf grundlegende Entscheidungen des BSG aus den Jahren 2012 und 2014, die dieses Prinzip bereits für selbstständige Fernsehredakteure, Unternehmensberater und Kommanditisten statuiert hatten. Es erweiterte die Anwendung des Prinzips nunmehr auch auf eine Tätigkeit als selbstständiger Handelsvertreter.

„Bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit kommt es darauf an, wann es erarbeitet ist.“

Hinweis: Alle Entscheidungen, auch die des LSG Sachsen-Anhalt, ergingen noch zu Vorläufervorschriften der §§ 2 und 2d BEEG, die bis 2012 galten. Hinsichtlich der streitigen Frage des Zuflussprinzips trat jedoch durch die Gesetzesnovelle keine wesentliche Änderung des Wortlauts ein: Die Normen verweisen immer noch auf das Steuerrecht.

Kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz

Bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit kommt es nach der Rechtsprechung darauf an, wann es erarbeitet ist, auch wenn es nachträglich gezahlt wird (sogenanntes modifiziertes Zuflussprinzip). Die daraus folgende unterschiedliche Behandlung von Einkommen aus Selbstständigkeit einerseits und nichtselbstständiger Arbeit andererseits verstößt allerdings nach Auffassung des BSG und – ihm folgend – auch des LSG Sachsen-Anhalt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Es lägen sachliche Unterschiede vor, die unterschiedliche Regelungen rechtfertigen würden: Während bei Arbeitnehmern das vor der Geburt des Kindes laufend erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig wegfalle oder sinke, sobald die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werde, sei bei Selbstständigen die tatsächliche Erwerbstätigkeit und ein Einkommensverlust bei Wegfall derselben nicht so eng verknüpft. ■



Autor

Dr. Michael Wurdack

ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen.
Telefon. +49(0)551/49 99 60,
Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de